

### **Tonbandaufnahmen bei Kasualien**

**Erlaß des Oberkirchenrats vom 20. Juni 1962 Nr. A. 9254**

Da wiederholt die Frage gestellt worden ist, ob das Verbot von Tonbandaufnahmen kirchlicher Amtshandlungen (Abl. 34 S. 199) angesichts der Verbesserung der Aufnahmetechnik noch weiter gelten soll, wird nach Beratung mit den Dekanen und mit Sachverständigen der Aufnahmetechnik für möglich gehalten, nach folgenden Regeln zu verfahren:

- a) Der Kirchengemeinderat hat über die Frage generell Beschluß zu fassen.
- b) Die Zustimmung der im Sinne des Urheberrechts Verfügungsberechtigten (Sprecher, Solisten, Instrumentalisten, Chorleiter usw.) muß vorher vorliegen. Tonbandaufnahmen ohne Wissen der Urheber sind rechtswidrig und daher verboten.
- c) Es sollen erfahrene, vertrauenswürdige Personen bzw. Firmen bei der Aufnahme mitwirken.
- d) Hersteller und Auftraggeber sollen vorher schriftlich zusichern, daß das Band nicht ohne Genehmigung des Urhebers verändert, gekürzt, vervielfältigt oder öffentlich gespielt wird.
- e) Eine Störung des Gottesdienstes durch die Tonbandaufnahmen, insbesondere durch die Art und Weise der Anbringung des Mikrophons muß ausgeschlossen sein.

I.V. Weeber